

**Nr.: BV-261/2019****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 14.11.2019

Justizariat  
Seidig, André  
Tel.: 03491 421-91140  
Aktz.: OB-2/1**Beschlussvorlage**

Nummer BV-261/2019

**Betreff :**

Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges durch den Oberbürgermeister

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>05.12.2019</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>18.12.2019</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Dem Oberbürgermeister wird zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben für dessen Amtszeit ein Dienstkraftfahrzeug der Mittelklasse (z. B. Skoda Superb) bereitgestellt.
2. Das bereitgestellte Dienstkraftfahrzeug darf durch den Oberbürgermeister für Privatfahrten genutzt werden.
3. Für Privatfahrten im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt wird vom Oberbürgermeister kein Entgelt erhoben.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	<b>10 Bürger und Service</b>	
<b>Produkt</b>	111302	Zentrale Dienste
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	523100 Aufwendungen für Mieten und Pachten 525100 Haltung von Fahrzeugen
	Ertragskonto	
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>		

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro		Euro	
veranschlagt	125.000,00	veranschlagt	Jahr	Euro	Jahr	Euro
			2020	13.431,24	2020	
			2021	13.431,24	2021	
Bedarf	13.431,24	Bedarf	2022	13.431,24	2022	

**Begründung :**I. Beschlusslage

Zur Bewältigung einer Vielzahl an Terminen, resp. an den Wochenenden und Feiertagen, entschied der Stadtrat am 24. Juni 2015 dem Oberbürgermeister ein Dienstkraftfahrzeug, auch zur privaten Nutzung, zur Verfügung zu stellen. Die Details der Nutzung wurden im Rahmen einer Dienstkraftfahrzeugvereinbarung geregelt, die Gegenstand der Entscheidung des Stadtrates war (vgl. *Beschluss-Nr. I/135-12-15*).

Im Gegenzug wird die Stelle eines OB-Fahrers eingespart. Diese Tätigkeiten wurden früher durch eine Stelle in der EG 4 mit 50 % Zeitanteilen durchgeführt. Dies bedeutet unter Berücksichtigung des aktuellen Tarifvertrages eine jährliche Einsparung von 18.747,90 €. Seit Juli 2015 wurden dadurch rund 84.000,00 € eingespart.

Mit Runderlass vom 23.09.2018 hat das Ministerium für Inneres und Sport die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Hauptverwaltungsbeamte neu geregelt. Alle wesentlichen, bisher in der Dienstkraftfahrzeugvereinbarung geregelten, Punkte finden sich nun in dem Runderlass wieder (vgl. *RdErl. des MI vom 23. 9. 2018 – 31.21-02500*).

Demzufolge reicht für die Regelung der privaten Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugen durch den Oberbürgermeister ein vom Stadtrat zu fassender Beschluss aus.

Die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs für Privatfahrten und die Unentgeltlichkeit dieser Privatfahrten im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln.

Die erforderlichen Haushaltsmittel (Leasingrate, Betriebsstoffe etc.) sind im Produkt „*Zentrale Dienste*“ (Produkt-Nr. 111302) unter den Konten „*Aufwendungen für Mieten und Pachten*“ (Konto-Nr. 523100) und „*Haltung von Fahrzeugen*“ (Konto-Nr. 525100) geplant. Die gegenwärtigen Leasingkosten, einschließlich der Wartungs-, Pflege- und Verwaltungskosten durch die KSW GmbH belaufen sich auf 9.206,16 € pro Jahr. Die monatlichen Tankkosten betragen im Jahr 2018 durchschnittlich 304,50 EUR und im Jahr 2019 durchschnittlich 352,09 EUR.

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von Dienstkraftfahrzeugen zur privaten Benutzung gelten die steuerlichen Vorschriften.

## II. Beschlussgegenstand

Der 1. Beschlusspunkt regelt, dass dem Oberbürgermeister auch weiterhin ein Dienstkraftfahrzeug der Mittelklasse (z. B. Skoda Superb) bereitgestellt wird.

Der 2. Beschlusspunkt regelt, dass der Oberbürgermeister das bereitgestellte Dienstkraftfahrzeug auch für Privatfahrten nutzen darf. Gem. Ziffer 2.1 des o.b. Runderlasses bedarf es hierfür eines Beschlusses der Vertretung.

Der 3. Beschlusspunkt regelt, dass vom Oberbürgermeister für Privatfahrten im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt kein Entgelt erhoben wird. Gem. Ziffer 2.2 des o.b. Runderlasses bedarf es auch hierfür eines Beschlusses der Vertretung.

## III. Anlage

RdErl. des MI vom 23. 9. 2018 – 31.21-02500 zur privaten Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Hauptverwaltungsbeamte